

Gliederung

1. Renten nach SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung)	2
1.1 Regelaltersrente	2
1.2 Besondere Altersrenten	5
1.2.1 Altersrente für langjährig Versicherte	5
1.2.2 Altersrente für besonders langjährig Versicherte	9
1.2.3 Altersrente für schwerbehinderte Menschen	12
1.3 Erwerbsminderungsrenten	14
1.3.1 Volle Erwerbsminderungsrente	15
1.3.2 Teilweise Erwerbsminderungsrente	19
1.3.3 Berufsunfähigkeitsrente	20
2. Renten nach SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung)	22
3. Renten von öffentlich-rechtlichen oder berufsständischen Versorgungswerken	23
4. Auswirkungen des Rentenbezugs auf das Beschäftigungsverhältnis und Weiterbeschäftigung nach AVR	24
4.1 Regelaltersrente	24
4.1.1 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	24
4.1.2 Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses	26
4.2 Besondere Altersrenten nach SGB VI	29
4.3 Renten von öffentlich-rechtlichen oder berufsständischen Versorgungswerken	31
4.4 Renten der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII	32
4.5 Rente wegen voller Erwerbsminderung	32
4.6 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	34
4.7 Erwerbsminderung bei Versicherung in einem öffentlich-rechtlichen oder berufsständischen Versorgungswerk	37
5. Flexirentengesetz	37
5.1 Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen	37
5.2 Hinzuverdienst zur vorgezogenen Altersrente	39
5.3 Teilrente und Erwerbstätigkeit	41
5.4 Spätere Regelaltersrente oder Teilrente	44

R 1 Rente und Weiterbeschäftigung

Renten nach SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung)

1. Renten nach SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung)

5 Rentenleistungen nach den Regelungen im Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung) werden für verschiedene Versicherungsfälle erbracht. Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten. Schwerpunkte der nachfolgenden Ausführungen sollen die Altersrenten (→ Ziffern 1.1 und 1.2) und die Erwerbsminderungsrenten (→ Ziffer 1.3) sein.

10 Allen Rentenleistungen, die seitens der Deutschen Rentenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften des SGB VI erbracht werden, ist jedoch gemein, dass jeder Versicherte leistungsberechtigt sein muss. Eine **Leistungsberechtigung** im Sinn des § 34 SGB VI liegt dabei insbesondere vor, wenn der Versicherte

- die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wie beispielsweise Lebensalter, Erwerbsminderung bzw. Tod und
- die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt.

Nur wenn diese rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, kann eine Rentenleistung bezogen werden.

1.1 Regelaltersrente

15 Die Regelaltersrente nach §§ 35, 235 SGB VI ist der Standardfall des Rentenbezugs in der Bundesrepublik Deutschland. Voraussetzung dafür ist, dass der zukünftige Rentner oder die zukünftige Rentnerin Mitglied der Deutschen Rentenversicherung ist und die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

20 **Mitglied der Deutschen Rentenversicherung** ist jeder abhängig Beschäftigte, so er nicht aufgrund eines Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze¹ von der Versicherungspflicht befreit ist. Selbstständige besitzen die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern.

25 Unter dem Begriff der **Wartezeit** wird die Mindestversicherungszeit verstanden, die der Versicherte in der deutschen Rentenversicherung mindestens „verbracht“ haben muss. Berücksichtigt werden hierbei insbesondere:

- Beiträge aus einer abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit
- Beiträge, die während des Bezugs von Krankengeld bzw. Arbeitslosengeld I gezahlt wurden
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) zwischen Januar 2005 und Dezember 2010

1 Seit 1. Januar 2022 liegt die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung bei 7.050 Euro im Monat (West) bzw. bei 6.750 Euro im Monat (Ost).

- freiwillige Beiträge, die durch den Versicherten selbst bezahlt wurden
- Kindererziehungszeiten für die ersten 2,5 bzw. 3 Lebensjahre, sogenannte „Mütterrente“: Für Kinder, die vor Januar 1992 geboren wurden, wird eine Erziehungszeit von 2,5 Jahren anerkannt. Sind die Versicherten, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, noch nicht in Rente, erhöht sich die Erziehungszeit, die angerechnet wird auf 3 Jahre
- Monate der nicht-erwerbsmäßigen häuslichen Pflege, die der Versicherte geleistet hat
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bei Scheidung
- Beiträge aus Minijobs, so diese gezahlt worden sind

Des Weiteren ist es erforderlich, dass die **Regelaltersgrenze** durch den zukünftigen Rentner oder die Rentnerin erreicht wird. Diese Grenze war bis zum 31.12.2011 dann erreicht, wenn das 65. Lebensjahr vollendet war. Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersrente an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20.4.2007¹ ist normiert worden, dass die Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2031 **stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben** wird. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 wird das Erreichen der Regelaltersgrenze schrittweise angehoben. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 wird die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

30

Regelaltersrente		
Geburtsjahr / Monat	Anhebung um Monate	auf Jahr / Monat
1952		
Januar	6	65 + 6
Februar	6	65 + 6
März	6	65 + 6
April	6	65 + 6
Mai	6	65 + 6
Juni bis Dezember	6	65 + 6
1953	7	65 + 7
1954	8	65 + 8
1955	9	65 + 9
1956	10	65 + 10
1957	11	65 + 11
1958	12	66

35

1 BGBl. I 2007, Nr. 16, S. 554

R 1 Rente und Weiterbeschäftigung

Renten nach SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung)

35

Regelaltersrente		
Geburtsjahr / Monat	Anhebung um Monate	auf Jahr / Monat
1959	14	66 + 2
1960	16	66 + 4
1961	18	66 + 6
1962	20	66 + 8
1963	22	66 + 10
Ab 1964	24	67

! WICHTIG

- 40 Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Regelaltersrente ist durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen, auch nicht unter Hinnahme von Abschlägen.
- 45 Die Regelaltersrente wird nicht automatisch durch die Deutsche Rentenversicherung gezahlt, sie ist vielmehr zu **beantragen** (§ 19 SGB IV). Der frühestmögliche Zeitpunkt, zu welchem die Regelaltersrente geleistet werden kann, ergibt sich durch das Erreichen der Regelaltersgrenze. Dies geschieht jedoch nur, wenn der **Antrag auf Gewährung der Regelaltersrente** rechtzeitig gestellt wird. Ausweislich der Regelung des § 99 Abs. 1 SGB VI ist dies möglich, soweit der Rentenantrag bis zum **Ende des dritten Kalendermonats** nach Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, in dem die letzte Anspruchsvoraussetzung erfüllt wird.

! WICHTIG

- 50 Bei einer Rentenantragstellung, die außerhalb dieser Drei-Monats-Frist liegt, wird die Regelaltersrente frühestens auf den Antrag bezogen gewährt, mithin ist der erste Rentenmonat der Antragsmonat.
- 55 Darüber hinaus haben Versicherte die Möglichkeit, mit dem Rentenantrag den Rentenbeginn zu bestimmen. Sie können diesen insbesondere nach hinten verlegen. Dies hat zur Folge, dass **für jeden Kalendermonat**, den die Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in Anspruch genommen wird, diese sich um jeweils 0,5 Prozent erhöht (§ 77 Abs. 3 SGB VI). Durch diese Regelung wird dem Versicherten die Möglichkeit eröffnet, die Höhe der Rentenleistung noch zu verändern.
- 60 Hinsichtlich der Höhe der Regelaltersrente wird diese aus den während der Versicherungszeit erreichten Entgeltpunkten und dem Wert dieser

Entgeltpunkte berechnet. Die Entgeltpunkte errechnen sich aus dem durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommen des Versicherten. Entspricht dieses den durchschnittlichen Einkommen aller abhängig Beschäftigten der Bundesrepublik Deutschland, erhält der Versicherte hierfür einen Entgeltpunkt. Weicht sein durchschnittliches Einkommen nach unten bzw. oben ab, kann er sowohl weniger als einen Entgeltpunkt als auch mehr als einen Entgeltpunkt pro Jahr erwirtschaften, wobei durch das Einkommen der Beitragsbemessungsgrenze nach oben eine Grenze gesetzt ist. Die so für jedes Versicherungsjahr erreichten Entgeltpunkte werden bei Rentenbeginn mit dem jeweiligen Rentenwert multipliziert, das Produkt ergibt die Bruttorente des Versicherten.



BEISPIEL

Hat ein Versicherter während seines Arbeitslebens 31,5 Entgeltpunkte erreicht, werden diese bei einem angenommenen Rentenbeginn zum 1.2.2022 mit dem aktuellen Rentenwert von 34,19 Euro für die alten Bundesländer multipliziert, so dass sich hieraus eine Bruttorente in Höhe von 1076,98 Euro ergibt. 65

Derjenige, der eine Regelaltersrente bezieht, kann jederzeit zu dieser Rente weitere Einkünfte **hinzuverdienen**. Bei dieser Rentenart gibt es keine Deckelung. 70

1.2 Besondere Altersrenten

Neben dem Standardfall der Gewährung einer Regelaltersrente sieht das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Möglichkeiten der Rentengewährung vor. Von besonderer Relevanz sind hierbei: 75

- die Altersrente für langjährig Versicherte (§§ 36, 236 SGB VI)
→ Ziffer 1.2.1
- die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b SGB VI)
→ Ziffer 1.2.2
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 37, 236a SGB VI)
→ Ziffer 1.2.3

Weitere Rentenmöglichkeiten sollen vorliegend nicht weiter betrachtet werden, da diese im **Bereich der AVR** in ihrer Anzahl eher eine Ausnahme bilden. 80

1.2.1 Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte der Deutschen Rentenversicherung erhalten eine Altersrente nach §§ 36, 236 SGB VI, wenn sie eine versicherungsrechtliche Wartezeit mit anrechnungsberechtigten **Zeiten von 35 Jahren** erreicht haben. 85